



## Gemeindeamt Ort im Innkreis

Bezirk Ried im Innkreis, OÖ.  
Telefon 07751-(8)314-0 · Fax (8)314-15

Ort im Innkreis, 17. November 2016

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis vom 17. November 2016, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde Ort im Innkreis erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Ort im Innkreis (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 2

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 3.226 Euro.

- bis 200 m<sup>2</sup>.....(~ 20,00 Euro),
- über 201 m<sup>2</sup> .....(~ 13,00 Euro)

(2)

- a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
- b) Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbare ausgebaut sind.
- c) *Gewerblich genutzte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage.*
- d) *Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*

- e) *Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).*
  - f) ***Kellerbars, Saunen und Waschküchen** zählen zur Bemessungsgrundlage.*
  - g) ***Schwimmbäder** sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.*
  - h) ***Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*
  - i) ***Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*
  - j) *Für andere betriebsspezifische Abwässer können Sondervereinbarungen zwischen der Gemeinde Ort im Innkreis als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.*
- (2) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
  - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### **Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

1. Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmässig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

#### § 4

#### **Kanalbenützungsgebühren**

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
2. Die gebrauchsbabhängige Gebühr beträgt für Grundstücke, die zur Gänze an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind € 3,81 pro m<sup>3</sup> des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
3. Die variable Gebühr für Grundstücke, die nicht oder nur teilweise an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind wird mit Belastungseinheiten (BE) errechnet. Eine Belastungseinheit (BE) ist 1,00 Einheit, deren Wasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei ein Jahresanfall von 40 m<sup>3</sup> angenommen wird. Als Stichtag für die Gebührenermittlung (Personenstandsaufnahme) lt. nachstehenden Ansätzen wird der 1. Dezember des Vorjahres herangezogen.

Die Belastungseinheiten betragen für:

a) 1 ständiger Bewohner ab dem vollendeten 18. Lebensjahr .....	1,00 BE
b) 1 ständiger Bewohner bis zum vollendeten 18. Lebensjahr .....	0,50 BE
c) 1 Wochenendbewohner- oder Sommerhausbewohner, bzw. Bewohner mit mehreren Wohnsitzen (Hauptwohnsitz andere Adresse) .....	0,70 BE
d) 1 Schul- oder Kindergartenkind (für Schule und Kindergarten) .....	0,10 BE
e) 1 Arbeitnehmer bzw. Dienstnehmer .....	0,33 BE
f) 1 Sitzplatz in einem Gastzimmer mit ständigem Betrieb .....	0,20 BE
g) 1 Sitzplatz in einem Gasthaus – Nebenzimmer .....	0,10 BE
h) 1 Sitzplatz in einem Gasthaus- oder Veranstaltungssaal .....	0,02 BE
i) 1 Fremdenbett ganzjährig besetzt .....	1,00 BE
j) 1 Fremdenbett halbjährig besetzt .....	0,50 BE
k) 1 Fremdenbett vierteljährig besetzt .....	0,25 BE
l) Für Swimmingpools je angefangene 10 m <sup>3</sup> Fassungsvermögen .....	0,25 BE
m) Tankstelle .....	1,00 BE
n) je gewerblich genutzter Waschanlage bzw. Waschplatz .....	4,00 BE
o) je betrieblich genutzter Waschanlage bzw. Waschplatz .....	1,00 BE
p) Sportstätte mit Umkleidekabine .....	5,00 BE
q) Feuerwehrzeugstätte .....	3,00 BE
r) Musikheim .....	2,00 BE
s) Transportunternehmen je 1000 m <sup>2</sup> verbauter bzw. befestigter Stellfläche .....	3,00 BE

4. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
5. Für unbewohnte Objekte wird eine vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängige Grundgebühr in Höhe von € 100,- je Hausanschluss festgesetzt.

- (5) Hausbesitzer, welche zur **Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten** das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Dies gilt auch bei Verwendung des eigenen Hausbrunnens zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten, wenn dies durch einen Zweitzähler gemessen wird.

Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine Gebühr von Euro € 50,- zu entrichten. Das Eichprotokoll im gesetzlich vorgegebenen Prüfungsintervall ist unaufgefordert vorzulegen.

## § 5

### **Bereitstellungsgebühr**

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke 50 Euro

## § 6

### **Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit**

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 7 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

(4) Die Kanalbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

- (5) Bei Abstellen auf gemeldete Personen: Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist jeweils der 1. Dezember für das folgenden Kalenderjahr.

§ 7

**Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

**Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem 01.01.2017. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 27.11.1981 samt nachfolgenden Gebührenänderungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 22.11.2016

Abgenommen am: 09.12.2016